

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 586/09 B

L 9 R 2038/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 3883/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit dem angefochtenen Urteil einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen richtet sich seine Beschwerde, mit der er geltend macht, das Berufungsurteil leide an einem Verfahrensmangel. Das LSG habe sich mit dem Vorbringen seines Prozessbevollmächtigten zu dem erstinstanzlich eingeholten Gutachten Prof. Dr. M. nicht auseinandergesetzt; ferner liege insoweit eine Überraschungsentscheidung vor, als das LSG den Kläger auch auf eine Tätigkeit als Fachberater in einem Fliesenmarkt verwiesen habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 26.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist ein Verfahrensmangel des LSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann erheblich, wenn auf ihm "die angefochtene Entscheidung beruhen kann"; entsprechender Vortrag gehört zum "Bezeichnen" des Verfahrensmangels in der Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Entsprechende Ausführungen fehlen jedoch in der Beschwerdebegründung. Diese stellt schwerpunktmäßig darauf ab, das LSG habe verkannt, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers erstinstanzlich ausführlichst zum Gutachten Prof. Dr. M. vorgetragen und auf diese Ausführungen im zweitinstanzlichen Verfahren verwiesen habe; Hintergrund für diese Ausführungen sei gewesen, dass Prof. Dr. M. den Kläger für in der Lage erachtet habe, die Tätigkeit eines Hausmeisters auszuüben. Gleichzeitig aber gibt der Kläger auf Bl 7 der Beschwerdebegründung wieder, dass das LSG den Kläger für in der Lage erachtet habe, die Tätigkeit eines Registrators sowie die Tätigkeit eines Fachberaters in einem Fliesenmarkt auszuüben, sein Urteil also nicht auf einer Verweisung auf die Tätigkeit eines Hausmeisters beruhe. Dann aber kann in keiner Weise relevant sein, wenn das LSG - wie vom Kläger behauptet - seine entsprechenden Ausführungen erster Instanz nicht gewürdigt habe.
- 5 Entsprechendes gilt für die Rüge einer Überraschungsentscheidung. Insoweit ergibt sich aus dem eigenen Vortrag des Klägers, dass, selbst wenn hinsichtlich der Verweisungstätigkeit eines



Fachberaters in einem Fliesenmarkt eine Überraschungsentscheidung vorgelegen hätte, das LSG-Urteil hierauf nicht beruhte. Denn auch in dem Fall, dass die Fachberater-Tätigkeit als Verweisungsberuf wegfiel, hätte das LSG dem Kläger immer noch die Verweisungstätigkeit eines Registrators benannt. Hinsichtlich dieser aber trägt der Kläger lediglich vor, dass "hierzu ... Ausführungen getätigt (wurden) und auch dargelegt (wurde), dass diese Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Aufgrund des hyperreagiblen Bronchialsystems wird in Büroräumen eine entsprechende Reaktion erfolgen auf die Ausgasungen der Geräte mit Ozon, usw." Hierin aber liegt weder eine ausdrückliche noch sonst ordnungsgemäße Rüge eines Verfahrensmangels. Allein der Vortrag, das LSG habe die Sache falsch entschieden, kann die Darlegung eines Zulassungsgrundes nicht ersetzen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

